Fassung Juli 2021

Vereinssatzung der Gütegemeinschaft Metallzauntechnik e.V.

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein und führt den Namen Gütegemeinschaft Metallzauntechnik e.V.

1.2 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

1.3 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Köln.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen fachlichen Interessen seiner Mitglieder

2.2 Der Verein erfüllt seinen Vereinszweck insbesondere wie folgt:

2.2.1 Die Sicherung der Güte der Montage von – technischen Produkten aus Metall zur Perimetersicherung –

2.2.2 Die Kennzeichnung der Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Metallzauntechnik

2.2.3 Die Vertretung der Mitglieder in ihrer Gesamtheit gegenüber Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und wirtschaftlichen Vereinigungen und die Mitwirkung bei der Erarbeitung normativer Grundlagen auf nationaler und europäischer Ebene.

2.3 Zu diesem Zweck hat die Gütegemeinschaft unter anderem die Aufgabe,

2.3.1 ein Satzungswerk bestehend aus einer Gütezeichensatzung, Vereinssatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen (nachfolgend kurz Satzungswerk genannt) zu schaffen,

2.3.2 zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer das Satzungswerk einhalten,

2.3.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Metallzauntechnik zu kennzeichnen

2.3.4 Zudem übernimmt die Gütegemeinschaft unter anderem folgende Aufgaben:

- Mitarbeit im GAEB-Arbeitskreis STLB-Bau, Leistungsbereich 003, zu den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) Landschaftsbauarbeiten – DIN 18320

- Mitarbeit in Normungsausschüssen u.a. im Normenausschuss NA 099-00-01 AA „Stahldraht"

- Mitarbeit in verbandsübergreifenden technischen Ausschüssen für Produkte zur Perimetersicherung insbesondere Tore, Schranken und Poller

- Durchführung von Schulungsveranstaltungen zu sicherheitstechnischen, baurechtlichen und vergaberechtlichen Themen

- Ideelle Trägerschaft von Messen

- Organisation und Durchführung von regionalen Mitglieder-Veranstaltungen

- Gemeinsame Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

- Information und Beratung der Mitglieder über Rundschreiben und Nachschlagewerke

- Mitgliedschaft und Kooperation im WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V. über den Fachverband IVEST e.V.

- Kooperation mit Einkaufsgenossenschaften

2.4 Ein auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb sowie jede politische Betätigung sind ausgeschlossen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und kooperierende Mitglieder

3.1.1 Ordentliches Mitglied des Vereins können alle Unternehmen jeder Rechtsform werden, die in der Branche der Metallzauntechnik tätig sind und nachweislich die Montage von technischen Produkten aus Metall zur Perimetersicherung gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen als eigene Leistung erbringen.

3.1.2 Kooperierende Mitglieder können alle Unternehmen, Personen und Organisationen jeder Rechtsform werden, die beabsichtigen, den Vereinszweck zu unterstützen und im Verhältnis zu den übrigen Tätigkeiten nicht überwiegend eine Montage von technischen Produkten aus Metall zur Perimetersicherung gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen als eigene Leistung erbringen.
Erfüllt das kooperierende Mitglied die Voraussetzungen von Abschnitt 3.1.1, kann es ordentliches Mitglied des Vereins werden.

3.2 Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg nach Abschnitt 10 beschreiten. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

3.3 Die Mitgliedschaft endet:

3.3.1 durch Austritt, der durch Einschreiben an die Geschäftsstelle mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss;

3.3.2 durch Ausschluss nach Abschnitt 3.4;

3.3.3 durch Eröffnung der Liquidation des Mitglieds;

3.3.4 durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder Abweisung der Eröffnung mangels Masse.

3.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes ist auf Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Voraussetzung zur Mitgliedschaft nach Abschnitt 3.1.1 oder Abschnitt 3.1.2 nicht mehr gegeben ist. Erfüllt das kooperierende Mitglied nach Abschnitt 3.1.2 die Voraussetzungen von Abschnitt 3.1.1, kann es den Ausschluss verhindern, indem es die ordentliche Mitgliedschaft im Verein, soweit gewünscht, beantragt;

- ein wesentlicher Verstoß gegen das Satzungswerk der Gütegemeinschaft oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane vorliegt;

- das Mitglied länger als neun Monate mit Beitrags- bzw. Umlagezahlungen im Rückstand ist.

- ein Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen beantragt,

- der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens endgültig abgelehnt ist,

- das verliehene Gütezeichen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird,

3.5 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

3.6 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, Beschwerde einlegen.

3.7 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

3.8 Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit des Widerspruchs, der binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen ist. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte dieses Mitglieds.

3.9 Unbeschadet der Beendigung der Mitgliedschaft ist ein Mitglied verpflichtet, sämtliche bestehenden Ansprüche des Vereins zu erfüllen.

3.10 Ein ausgeschiedenes Mitglied hat das Recht verloren, sich als Mitglied auszugeben oder Anspruch aus dem Vermögen des Vereins geltend zu machen. Ausgeschiedene Ordentliche Mitglieder dürfen die Zeichen des Vereins nicht mehr verwenden.

3.11 Mitglieder können ihre Vereinszugehörigkeit nur an Rechtsnachfolger übertragen. Dieser Vorgang bedarf der Prüfung und Genehmigung des Vorstandes.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Die Mitglieder haben das Recht, den Verein für alle fachlichen Belange um Unterrichtung und Rat in Anspruch zu nehmen. Vorstand, Geschäftsführung, wenn bestellt und – auf Antrag – auch die Mitgliederversammlung stehen ihnen dazu zur Verfügung.

4.2 Ordentliche Mitglieder des Vereins sind berechtigt und verpflichtet, binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1.1 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, das Satzungswerk anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

4.3 Kooperierende Mitglieder haben das Recht, über den Verein technische Arbeitskreise einrichten zu lassen.
Kooperierende Mitglieder sind zur Mitarbeit in technischen Ausschüssen, deren Fachgebieten sie aufgrund der von ihnen hergestellten Produkte angehören, verpflichtet und somit Zweck und Aufgabe sowie die Gütesicherung des Vereins zu fördern.

4.4 Mitglieder sind verpflichtet,

4.4.1 den Vereinszweck zu fördern,

4.4.2 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,

4.4.3 Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

5 Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind:

5.1.1 die Mitgliederversammlung;

5.1.2 der Vorstand.

5.1.3 der Güteausschuss

5.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

5.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die übernommene Aufgabe unparteiisch zu erfüllen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder vertraulich zu bewahren.

5.4 Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden durch den Geschäftsführer, einberufen. Die Mitglieder haben Anspruch auf einen Bericht des Vorstandes und des Geschäftsführers über das abgelaufene Geschäftsjahr. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform zugestellt. In Ausnahmefällen kann die Frist abgekürzt werden.

6.2 Anträge für die Tagesordnung müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich oder in Textform eingereicht werden, die sie den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gibt. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, stimmt die Mitgliederversammlung nur ab, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dieses Verfahren gilt nicht für Wahlen oder nicht für Anträge das Satzungswerk zu ändern oder den Verein aufzulösen.

6.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder gemäß Abschnitt 3.1.1 persönlich oder durch Vollmacht vertreten sind. Ist eine Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, so wird zu einer Folgeversammlung eingeladen, die die identische Tagesordnung hat und die sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gemäß Abschnitt 3.1.1 beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung der Folgeversammlung hinzuweisen.

6.4 Jedes ordentliche Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Es kann sich durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens drei Stimmen auf sich vereinigen.

6.5 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

6.6 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

6.6.1 die Art und Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern zu erhebenden Beiträge,

6.6.2 die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag,

6.6.3 die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,

6.6.4 den Ausschluss von Mitgliedern im Einspruchsfall,

6.6.5 Änderungen des Satzungswerks,

6.6.6 die Auflösung des Vereins.

6.6.7 die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand - und den Güteausschuss.

6.7 Falls erforderlich, können Beschlüsse der Mitglieder auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg herbeigeführt werden. Dies veranlasst der Vorstand, der für die Abstimmung eine der Sache angemessene Frist setzt. Die elektronische Versammlung läuft wie folgt ab: Mit der Einberufung als elektronische Versammlung wird der Tag und die Tagesordnung sowie ein jeweils nur für diese elektronische Versammlung gültiges Zugangswort und die zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten zur elektronischen Stimmabgabe den stimmberechtigten Mitgliedern gesondert schriftlich oder in Textform bekannt gegeben, sofern die Stimmabgabe in einem virtuellen Versammlungsraum stattfindet. Sämtliche Mitglieder sind in diesem Falle verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass das Mitglied sich durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten lässt. Diesem dürfen die Legitimationsdaten und das Zugangswort mitgeteilt werden. In dem nur mit den Zugangsdaten zugänglichen elektronischen Raum haben die
Mitglieder mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.
Die weiteren zur Teilnahme berechtigten Kooperierenden Mitglieder an der elektronischen Versammlung erhalten mit der Einberufung das Zugangswort ohne die zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten. Das Teilnahmerecht wird durch die Möglichkeit des Zugangs zu dem virtuellen elektronischen Versammlungsraum gewährt.
Im Übrigen gelten für die elektronische Versammlung die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

6.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

6.9 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift mit Anwesenheitsliste angefertigt, vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer, wenn bestellt unterzeichnet und den Mitgliedern zugestellt. Entsprechendes gilt auch für schriftliche oder elektronische Abstimmungen.

7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen 2 Stellvertretern, dem Obmann des Güteausschusses und höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

7.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Güteausschuss an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

7.4 In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

7.5 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende ist bei der Ausübung dieses Amtes allein vertretungsberechtigt. Jeder Stellvertreter ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

7.6 Der Vorstand kann ein Mitglied gemäß Abschnitt 3.4 ausschließen.

8 Güteausschuss

8.1 Der Güteausschuss besteht aus einem Obmann und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Güteausschuss der Vorsitzende und ein Mitglied des Vorstands an.

8.2 Dem Güteausschuss sollen neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft sowohl der mit der Fremdüberwachung Beauftragte als auch neutrale Sachverständige, ggf. Behördenvertreter, angehören.

8.3 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuss einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

8.4 Der Güteausschuss

8.4.1 erarbeitet die Gütezeichensatzung, die Durchführungsbestimmungen und die Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,

8.4.2 prüft Anträge auf Verleihung des Gütezeichens und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das Gütezeichen zu verleihen, oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,

8.4.3 überwacht Gütezeichenbenutzer daraufhin, dass sie das Satzungswerk einhalten,

8.4.4 unterstützt den Vorstand.

8.4.5 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Mitglied des Güteausschusses von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

9 Der Geschäftsführer

9.1 Die Vorstände des Vereins bestellen den Geschäftsführer.

9.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins und seiner Organe entsprechend des Satzungswerks sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung der Vorstände unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

9.3 Der Geschäftsführer darf in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.

9.4 Der Geschäftsführer legt zusammen mit dem Vorsitzenden die Art und Höhe der Beiträge der Kooperierenden Mitglieder fest.

10 Rechtsweg

10.1 Für Streitigkeiten die sich aus dem Satzungswerk ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch ein ordentliches Gericht oder durch ein Schiedsgericht zu wählen.

10.2 Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch ein Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

10.3 Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.

10.4 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

10.5 Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitzer, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der 2. Beisitzer benannt ist, über den Vorsitzer einigen. Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins das Landgericht Köln bittet, den Vorsitzer zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.

10.6 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung, ihren Ergänzungen und Anlagen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, kann auf Antrag ein Schiedsgericht gebildet werden. Hierdurch wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

11.2 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn 3/4 aller Mitglieder vertreten sind und der Antrag auf der Tagesordnung stand.

11.3 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein bleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind.

12 Änderungen

Änderungen dieser Vereinssatzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten nach Eintragung in das Register des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift

(Unterschrift gemäß Abschnitt 7.5 der Vereinssatzung)